

**Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten der Museen und
zur Erschließung und Vermittlung von Landesgeschichte
durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
im Rahmen des**

Museumsförderprogramm „Kulturelle Anker“

Präambel

Das Land Brandenburg verfügt über eine reiche und vielgestaltige Museumslandschaft. Die brandenburgischen Museen sind ein wichtiger Teil der kulturellen Infrastruktur im Land Brandenburg und tragen zur kulturellen Vielfalt, zur Bewahrung unseres kulturellen Erbes und zur kulturellen Teilhabe bei.

Museen tragen den veränderten Bedingungen einer sich verändernden Gesellschaft Rechnung. Ihre Aufgaben wachsen beständig. Im Zusammenspiel mit ihren musealen Aufgaben – Sammeln, Bewahren, Ausstellen, Erforschen - sind Museen in den letzten Jahren wichtige Lern- und Bildungsorte und Orte der Kommunikation geworden, sie ermöglichen eine identitätsstiftenden Auseinandersetzung mit Themen aus Geschichte und Gegenwart, sie fördern Integration und Partizipation der Bürgerinnen und Bürger und übernehmen gerade auch im ländlichen Raum eine wichtige Funktion als soziale Orte der Begegnung. Gleichzeitig sind sie wichtige Standorte des Kulturtourismus und erfüllen dabei auch eine wichtige wirtschaftliche Funktion. Museen sind kulturelle Anker für eine sich verändernde Gesellschaft.

Um die Museen im Land Brandenburg bei der Erfüllung dieser breitgefächerten Aufgaben zu unterstützen und ihre weitere Profilierung voranzubringen, hat das Land Brandenburg das Museumsförderprogramm „Kulturelle Anker“ aufgelegt.

1. Zweck, Förderungsziel

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, Zuwendungen für Projekte der Museen in Brandenburg und zur Erschließung und Vermittlung von Landesgeschichte.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land setzt bei der Projektförderung im Museumsbereich einen deutlichen Schwerpunkt auf Vorhaben mit landesweiter, überregionaler und internationaler Wirksamkeit, die zur Qualifizierung und Profilierung der Museen beitragen, die Kooperationen und Netzwerkbildung befördern und der Weiterentwicklung der kulturtouristischen Infrastruktur dienen.

Förderfähig sind insbesondere

- Vorhaben zur Strukturentwicklung einzelner Museen und/oder von Museumsverbänden,
- Vorhaben zur Qualifizierung und Profilierung der Museumsarbeit,

- Vorhaben zur Erarbeitung und/oder Umsetzung von Museumskonzeptionen,
- Vorhaben zur zeitgemäßen Neugestaltung von Dauerausstellungen,
- Module zur Zeitgeschichte,
- museumspädagogische Angebote und
- Projekte zur Pflege, Erforschung und Dokumentation des Sammlungsbestandes.

Die Vorhaben sollen

- die Alleinstellungsmerkmale der Museen schärfen,
- landesweit relevante Themen und/oder regionale Besonderheiten herausarbeiten,
- das kulturelle Erbe der Region/des Landes in seiner Breite erschließen,
- eine identitätsstiftende Auseinandersetzung mit Themen aus Geschichte und Gegenwart anregen,
- überregionale Wirksamkeit besitzen,
- Kooperationen und Netzwerkbildung zwischen Museen und zwischen Museen und ihren Partnern befördern,
- generationenübergreifende Kulturarbeit und Bürgerbeteiligung (Integration/Partizipation) befördern und/oder
- der Weiterentwicklung der kulturtouristischen Infrastruktur dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg,
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne unternehmerische Zielsetzung.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteil- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung.

Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die beantragte Zuwendung soll mindestens 2.500 € betragen.

5. Regelungen zum Verfahren

Die Anträge sollen bis zum 30. Oktober des Vorjahres beim

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg
Referat 33
Dortustraße 36
14467 Potsdam

eingereicht werden.

Das Antragsformular kann von der Website des MWFK www.mwfk.brandenburg.de abgerufen werden.

Eine mögliche Förderung kann nur geprüft werden, wenn

- das Antragsformular vollständig ausgefüllt wurde,
- eine aussagekräftige Projektdarstellung vorgelegt wird,
- ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan erstellt wurde,
- die Finanzierung des Vorhabens einen angemessenen und gesicherten Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln (insbesondere kommunale Mittel) erkennen lässt,
- eine Erklärung vorliegt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird,
- der Bezug zu landespolitischen Schwerpunkten im Sinne der Kulturpolitischen Strategie 2012 dargestellt wird.

Vereine oder Gesellschaften haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- Satzung beziehungsweise Gesellschaftsvertrag,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereins- beziehungsweise Handelsregister,
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts.

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand hinzuziehen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Projekte eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Der Durchführungszeitraum ist auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr) beschränkt.

Näheres zu Zuwendungsbestimmungen, Finanzierungsart, Anforderung, Auszahlung und Verwendungsnachweis regelt der Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV).

6. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze gelten für den Förderzeitraum ab 01.01.2018.

Potsdam, den 31.7.2017

Dr. Martina Münch
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur